

## **Auszug aus der Vereinssatzung des 1.SC Gröbenzell e.V.**

### **§2: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive) können alle natürlichen Personen werden
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung, bei der die Aufnahme beantragt wird. Vorstandschaft und Ausschuss haben gegen eine Neuaufnahme bei Vorliegen besonderer Umstände Einspruchsrecht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch die Abteilungsleitung vorbehaltlich des Einspruchsrechts gem. Ziffer 3.
5. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins bzw. des Sports besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft mit Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§3: Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (31.12) möglich und muss dem Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter bis zum 30.9. des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden.
2. Durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) seine satzungsgemäßen Verpflichtungen in erheblichem Umfang nicht erfüllt.
  - b) gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt oder sich grob unsportlich verhält.
  - c) unehrenhafte Handlungen begeht.
  - d) mit der Zahlung des festgelegten Beitrages oder sonst von ihm zu entrichtenden finanziellen Leistungen nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist in Verzug ist.Über den Ausschluss nach Absatz a-c entscheidet nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes die Vorstandschaft. Im Falle des Absatzes d) entscheidet die zuständige Abteilungsleitung.
3. Durch Tod des Mitgliedes
4. Durch Auflösung des Vereins

### **§4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) die Einrichtungen und Sportstätten der jeweiligen Abteilungen im Rahmen der sportlichen Betätigung zu nutzen.
  - b) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern.
  - b) den Verein und die Abteilungen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was der sportlichen Entwicklung des Vereins und seiner Abteilungen schadet.
  - c) sich innerhalb des Sportgeländes und der Übungsstätten einwandfrei zu verhalten sowie bestehende haus- und Nutzungsordnungen zu beachten.

### **§5: Maßregelungen**

Gegen Mitglieder- die gegen die Satzung oder sogen Anordnungen des Vorstandes bzw. der Abteilungen verstoßen (z.B. Verstöße gegen Spiel und Platzordnungen), können nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, je nach Zuständigkeit durch den Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilung.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied mit Einschreibbrief zuzustellen.

## **§6: Haftung der Verbindlichkeiten des Vereins**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§7: Mittel des Vereins**

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- a) Aus den Abgaben der Abteilungen. Sie werden vom Ausschuss in Form einer Kopfquote bzw. als Mindestbeitrag festgesetzt.
- b) Durch Sonderumlagen, soweit dies erforderlich ist.
- c) Durch Einnahmen aus Veranstaltungen.
- d) Durch Spenden.

## **§8: Mittel der Abteilungen**

1. Die Abteilungen erhalten sich finanziell selbst durch
  - a) Mitgliedsbeiträge, die nach Art und Höhe von den einzelnen Abteilungen festgelegt werden. Sie sind in einer Beitragsordnung niederzulegen und sofern keine abweichende Regelung durch die Abteilung getroffen wird, als Bringschuld am 1.1. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, Mindestbeiträge werden vom Ausschuss festgelegt.
  - b) Durch Sonderumlagen, soweit dies erforderlich ist.
  - c) durch Erträge aus Veranstaltungen.
  - d) durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

Anträge auf finanzielle Zuwendungen an Behörden, Verbände und Dienststellen aller Art sind grundsätzlich über den Verein zu stellen.

2. Aus den Einnahmen sind alle anfallenden Ausgaben der Abteilungen zu bestreiten.
3. Soweit durch den Unterhalt des Sportgeländes und sonstiger Räumlichkeiten Kosten für den Verein entstehen, kann der Ausschuss den Abteilungen, die diese Einrichtungen nutzen, den Ersatz dieser Kosten auferlegen.
4. Die an den Verein zu entrichtenden Abgaben sind zum 31.1. eines jeden Jahres abzuführen.
5. Abteilungen, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht pünktlich nachkommen, haben kein Anrecht auf Zuwendungen.
6. Bei ihren jeweiligen Ausgaben haben sich die Abteilungen an die Finanzordnung des Vereins zu halten.